# Schriften zum Öffentlichen Recht

# **Band 1348**

# Freiheit von Furcht

Zur grundrechtsdogmatischen Bedeutung von Einschüchterungseffekten

Von

Johanna Zanger



**Duncker & Humblot · Berlin** 

## JOHANNA ZANGER

Freiheit von Furcht

# Schriften zum Öffentlichen Recht Band 1348

# Freiheit von Furcht

Zur grundrechtsdogmatischen Bedeutung von Einschüchterungseffekten

Von

Johanna Zanger



Duncker & Humblot · Berlin

#### Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat diese Arbeit im Jahr 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

D 6

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: CPI buchbücher.de, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200 ISBN 978-3-428-15114-1 (Print) ISBN 978-3-428-55114-9 (E-Book) ISBN 978-3-428-85114-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊚

Internet: http://www.duncker-humblot.de

"The only thing we have to fear is fear itself."\*

<sup>\*</sup> Das Zitat stammt aus der Antrittsrede des damaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten Franklin D. Roosevelt vom 04. März 1933: *Roosevelt,* Inaugural Address (04.03.1933), in: Rosenman, Public Papers and Addresses II, S. 11 (11 ff.).

#### Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Frühjahr 2016 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand von Februar 2016.

Bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Bodo Pieroth, der mir die Anregung zu dem Thema dieser Arbeit gab, mir aber bei der inhaltlichen Ausgestaltung jede erdenkliche Freiheit ließ. Ihm danke ich für seine Betreuung und Unterstützung, ebenso wie für die idealen Arbeitsbedingungen an seinem Institut in Münster.

Ich danke ferner Herr Professor Dr. Niels Petersen für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die angeregte fachliche Diskussion bei meinem Kolloquium. Mein Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Fabian Wittreck für seine persönliche und fachliche Unterstützung. Die Möglichkeit, an seinem Lehrstuhl tätig sein zu können, hat maßgeblich zum Erfolg der Arbeit beigetragen.

Die Studienstiftung des deutschen Volkes hat mich mit einem Promotionsstipendium finanziell und ideell gefördert und es mir so ermöglicht, mich auf das wissenschaftliche Arbeiten zu konzentrieren. Ebenfalls möchte ich mich für die Aufnahme in die Schriften zum Öffentlichen Recht bedanken.

Die Zeit während der Doktorarbeit wurde bereichert durch die tollen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Öffentliches Recht und Politik in Münster bei Prof. Dr. Pieroth und später bei Prof. Dr. Wittreck sowie am Klausurenkurs der Universität zu Köln.

Bedanken möchte ich mich ferner bei meinen Freundinnen und Freunden: Jeder einzelne von Euch hat auf seine Weise dazu beigetragen, dass ich den Mut während dieses Projekts nicht verloren habe! Namentlich danken möchte ich Miriam Zerwes und Christoph Gieseler für ihre fachlichen Anmerkungen und das Korrekturlesen der Arbeit. Gleiches gilt für Dr. Tobias Schröder, der mich immer wieder – fachlich wie menschlich – beeindruckt. Danke, dass Du mich immer bestärkt hast und in meinem Leben bist.

Schließlich möchte ich meinen Eltern und Großeltern danken. Eure unbedingte Liebe und Euer Rückhalt, aber auch die große Freiheit und Eigenverantwortung, die ihr mir schon früh zugestanden habt, haben mich wesentlich geprägt.

# Inhaltsverzeichnis

Emerung	1/
I. "Freisein von Furcht"	17
II. Themeneingrenzung und -abgrenzung	18
III. Stand der rechtswissenschaftlichen Forschung	20
IV. Gang der Untersuchung	21
Teil 1	
(Rechts-)historische Ursprünge und staatstheoretisches Fundament	23
A. (Rechts-)historische Ursprünge	23
I. Franklin D. Roosevelt: "Four Freedoms Speech" und Atlantik-Charta	23
II. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	27
III. "Freedom from fear"	30
1. Furcht vor Krieg und dessen Folgen	30
2. Weitergehendes Verständnis	32
IV. Rechtliche Bedeutung	34
V. Freiheit von Furcht als "vergessene Freiheit"	37
VI. Zwischenergebnis	38
B. Staatstheoretisches und ideengeschichtliches Fundament	39
I. Thomas Hobbes: Furcht als "Ausgangspunkt" des Staates	39
1. Der Mensch im Naturzustand	40
2. Furcht als Ursprung des Staates	41
3. Furcht vor dem übermächtigen Leviathan?	42
II. John Locke: Furcht als Grund für Staatsmachtbegrenzung	43
1. Vom Naturzustand als Zustand "voll von Furcht" zum Eintritt in den Staat	43
2. Der Staat als Bedrohung: Freiheit vom Staat	45
III. Montesquieu: Freiheit von Furcht im Sinne "geistiger Beruhigung"	47
1. Bedingtheit von Recht als zentrale These	47
2. Subjektivität von Sicherheit	48
IV. Zwischenergebnis	50
C. Aussagekraft und Anschlussfähigkeit	51

## Teil 2

Analyse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	53
A. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	53
I. Terminologie und Definition	54
1. Uneinheitliche Terminologie	54
2. Einschüchterungseffekte als nachteilige Wirkungen auf die Freiheitsausüb	oung 55
3. Einschüchterungseffekte als gesamtgesellschaftliche Auswirkungen	56
II. Staatliche Maßnahmen als Auslöser für Einschüchterungseffekte	57
1. Staatliche Sanktionen	57
a) Unsicherheit über drohende Nachteile	58
b) Straf- und zivilrechtliche Sanktionen	58
c) Zivilrechtliche Unterlassungsansprüche	61
d) Verwaltungsrechtliche Sanktionen	61
2. Staatliche Überwachung und Informationstätigkeit	61
a) "Unsicherheit, wer wann was und bei welcher Gelegenheit weiß"	62
b) Überwachung von Kommunikation	64
c) Massenhafte und heimliche Überwachung	65
3. Sonstige Maßnahmen	66
III. Bedeutung für die Grundrechtsprüfung	66
1. Einschüchterungseffekte und Gewährleistungsgehalt einzelner Grundrech	te 66
a) Herleitung und Begründung eines Rechts auf informationelle Selbstbes	
mung	
b) Spezielle Gewährleistungen von Privatheit	
c) Kommunikationsgrundrechte, einschließlich Versammlungsfreiheit	
d) Allgemeine Wahrnehmung von Grundrechten	
e) Zwischenergebnis	
2. Einschüchterungseffekte und Eingriff: Freiheitsverkürzende Wirkung	
3. Einschüchterungseffekte und verfassungsrechtliche Rechtfertigung, insber	
dere Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	
a) Einschüchterungseffekte als Aspekt zur Bestimmung der Eingriffsinter	
b) Betonung gesamtgesellschaftlicher Auswirkungen	
c) Zwischenergebnis	76
4. Einschüchterungseffekte und Prüfungsmaßstab bei Urteilsverfassungsbeschwerden	77
5. Zwischenergebnis	
B. Kritik der Rechtsprechung	78
I. Begriffliche und dogmatische Unklarheiten	
Einschüchterungseffekte als "verfassungsrechtlicher Joker"?	
Willkürliche Thematisierung	
2. William one Themanoletung	19

Inhaltsverzeichnis	11
3. Abweichende Beurteilung in Sondervoten	81
II. Wertungswidersprüche	83
1. Sog. Nichttrefferfälle	83
2. Videoüberwachungsmaßnahmen, insbesondere Kameraattrappen	84
3. Heimliche Maßnahmen	85
4. Zwischenergebnis	86
C. Zwischenfazit: Argumentationsfigur ohne ausgearbeitete Dogmatik	87
Teil 3	
Freiheit von Furcht im Grundgesetz	89
A. Einschüchterungseffekte – eine erneute Annäherung	89
I. Zentrale Begriffe	89
1. Angst und Furcht	90
2. Freiheit von Furcht und Sicherheit	90
3. Einschüchterungseffekte	91
4. "Chilling Effects"	92

93

93

94

II. Wirkungsweise von Einschüchterungseffekten: tatsächliche, psychologische und sozialwissenschaftliche Bedingungen .....

1. Verhaltensänderungen durch psychischen Druck ...... 2. Erkenntnisse der Psychologie und sozialwissenschaftliche Erhebungen ..... 

II. Ansätze zu einem eigenständigen Grundrecht auf Freiheit von Furcht ....... 109 1. Herleitung aus der Menschenwürde oder dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht 109 

a) Positive und negative Einschüchterung .....

b) Auswirkungen auf den Grundrechtsträger und die Gesellschaft ..... 

2. Herienting aus dem Recht auf Leben und Korpernene Onverseintmeit	112
3. Herleitung aus dem Recht auf Freiheit der Person	113
4. Herleitung aus der Gewissensfreiheit	115
5. Herleitung aus sonstigem Verfassungsrecht	116
6. Zwischenergebnis	117
III. Die Gewährleistung von Freiheit von Furcht durch bestehende Grundrechte	117
1. Zuordnungen zur subjektiv-rechtlichen Grundrechtsdimension	118
a) Genereller Schutz durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	
oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht	
aa) Erweiterung des grundrechtlichen Schutzes?	
bb) Kein losgelöster Schutz vor Einschüchterungseffekten	121
cc) Schutz vor Einschüchterungseffekten als Zweck des Rechts auf infor mationelle Selbstbestimmung	
b) Schutz durch einzelne Freiheitsrechte	
aa) Schutz der Entschließungsfreiheit durch einzelne Freiheitsrechte	
bb) Dogmatische Stringenz	
Zuordnungen zur objektiv-rechtlichen Grundrechtsdimension	
3. Zwischenergebnis	
IV. Fundamentale Kritik an der Grundrechtsrelevanz von Einschüchterungseffekte	n 134
1. Subjektivität von Furcht	
a) Irrationale Furcht, Hypersensibilität, Paranoia	135
b) Begründete, nachvollziehbare Furcht; "objektiviertes" Verständnis von Einschüchterungseffekten	
Mangelnde Empirie	
Mangelnde Schutzbedürftigkeit	
a) Abschreckung von verbotenem Verhalten	
b) Im Rechtsstaat besteht kein Grund zur Sorge	
c) Freiwillige Selbstentblößung	
Eigenständiger Bedeutungsgehalt neben dem Bestimmtheitsgebot	
V. Zwischenergebnis	
C. Grundrechtseingriffe durch Einschüchterungseffekte, sog. Einschüchterungseingrif	
I. Der Grundrechtseingriff	
1. Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte	
2. Klassischer Eingriffsbegriff	
3. Moderner oder erweiterter Eingriffsbegriff	
II. Grundrechtsbeeinträchtigung durch Einschüchterungseffekte	
1. "Subjektiver Eingriffsbegriff"?	
2. Einschüchterungseffekte als Fall des modernen Eingriffsbegriffs	
a) Nachteilige Wirkung auf ein grundrechtliches Schutzgut	
b) Einschüchterungseffekte als Fall mittelbarer Selbstbeeinträchtigung	152

c) Betroffensein in individueller Grundrechtsposition	154
3. Zurechenbarkeit von Beeinträchtigungen durch Einschüchterung	155
a) Kausalität staatlichen Handelns	156
b) Zurechnungskriterien	157
aa) Finale Verhaltensbeeinflussung	158
bb) Objektive Vorhersehbarkeit	159
cc) Nicht-finale Verhaltensbeeinflussung	160
c) Zurechnungsunterbrechung bei freiwilliger Selbstbeeinträchtigung	162
aa) Freie Willensentscheidung des Grundrechtsträgers	162
bb) Abgrenzungen im Einzelfall	164
4. Erheblichkeitsschwelle	168
III. Zwischenergebnis	
1. Leistungsfähigkeit der modernen Eingriffsdogmatik	169
2. Begrenzter Anwendungsbereich	170
D. Einschüchterungseffekte als Faktor der Eingriffsintensität	171
I. Eingriffsintensität und Grundrechtsschutz	
Anforderungen an die Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen, insbes. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	172
2. Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts bei Urteilsverfassungsbeschwerden	174
II. "Eingriffsintensivierender Einschüchterungseffekt": Einschüchterungseffekte als	
Kriterium der Eingriffsintensität	
1. Überblick über Rechtsprechung und Literatur	
2. Kritik und Stellungnahme	
III. Zwischenergebnis	180
E. Zusammenfassung: Freiheit von Furcht im Grundgesetz	181
Teil 4	
Fazit, Konsequenzen und Zusammenfassung in Thesen	183
A. Fazit und Konsequenzen	183
I. Freiheit von Furcht als wesentliches Element der Freiheit	
II. Konsequenzen für staatliches Handeln	
B. Zusammenfassung in Thesen	
D. Zusammemassung in Thesen	103
Literaturverzeichnis	189
Sachwortverzeichnis	203

# Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere(r) Ansicht

Abs. Absatz

AEMR Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948

AfP Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

AG Amtsgericht Anm. Anmerkung AnwBl. Anwaltsblatt

AöR Archiv des öffentlichen Rechts AöV Archiv des Völkerrechts

Art. Artikel Aufl. Auflage

BayVBl. Bayerische Verwaltungsblätter

Bd. Band

BGBl. Bundesgesetzblatt

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz

BVerfG-K Entscheidung der Kammer des Bundesverfassungsgerichts (nicht amtliche

Sammlung)

BVerfGK Amtliche Sammlung der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungs-

gericht

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

bzw. beziehungsweise

ca. circa d.h. das heißt

DÖV Die Öffentliche Verwaltung

dt. deutsch

DuD Datenschutz und Datensicherheit DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Einl. Einleitung

EMRK (Europäische) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grund-

freiheiten vom 04. 11. 1950, BGBl. 1952 II, S. 686, in Deutschland in Kraft seit

dem 03.09.1953 (Bekanntmachung vom 15.12.1953, BGBl. 1954 II, S. 14)

engl. englisch

EuGH Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft

EuGRZ Europäische Grundrechte-Zeitschrift

f./ff. folgende

FLR Fordham Law Review

Fn. Fußnote

FS Festschrift

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949

ggf. gegebenenfalls

GJICL Georgia Journal of International and Comparative Law

grds. grundsätzlich

h.M. herrschende Meinung HbPolR Handbuch des Polizeirechts

HGR Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa

HRQ Human Rights Quarterly

Hrsg. Herausgeber

HStR Handbuch des Staatsrechts

i.w.S. im weiteren Sinne

ICLO International and Comparative Law Quarterly

insbes. insbesondere

JA Juristische Arbeitsblätter
JURA Juristische Ausbildung
juris Fundstelle in juris-Datenbank

JuS Juristische Schulung JZ Juristenzeitung

Kap. Kapitel

KJ Kritische Justiz

KritV Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft

LG Landgericht

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

NdsVBl. Niedersächsische Verwaltungsblätter

NJ Neue Justiz

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport NordÖR Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland

Nr. Nummer

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht NWVBI. Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter NZM Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht

OLG Oberlandesgericht
OVG Oberverwaltungsgericht

Rn. Randnummer Rspr. Rechtsprechung

S. Seite siehe

StGB Strafgesetzbuch StPO Strafprozessordnung

ThürVBl. Thüringer Verwaltungsblätter

u. a. unter anderem

UDHR Universal Declaration of Human Rights (dt.: Allgemeine Erklärung der

Menschenrechte)

UN United Nations (dt.: Vereinte Nationen)

UN-Sozialpakt Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte

vom 19.12.1966, BGBl. 1973 II, S. 1569, in Deutschland in Kraft seit dem

03.01.1979 (Bekanntmachung vom 09.03.1976, BGBl. 1976 II, S. 428)

UN-Zivilpakt Internationaler Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte vom 19.12.

1966, BGBl. 1973 II, S. 1533, in Deutschland in Kraft seit dem 23.03.1976

(Bekanntmachung vom 14.06.1976, BGBl. 1976 II, S. 1068)

VBIBW. Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg

VerwArch Verwaltungsarchiv
VG Verwaltungsgericht
VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche

VJIL Virginia Journal of International Law

Vorb. Vorbemerkungen

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

WuM Wohnungswirtschaft und Mietrecht

z. B. zum Beispiel

ZJS Zeitschrift für das Juristische Studium

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

ZUM-RD Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst

### **Einleitung**

#### I. "Freisein von Furcht"

Furcht ist zunächst kein Rechtsbegriff, sondern vielmehr eine ureigene Emotion des Menschen und als solche bedeutende Triebfeder unseres Handelns. Ängste und Befürchtungen beeinflussen unsere Entscheidungen, sie können sowohl Motor als auch Hemmnis unseres Verhaltens sein. Anders als in Situationen sicheren Wissens, in denen der Einzelne rational durch Abwägung von Vor- und Nachteilen entscheiden kann, begünstigt Furcht irrationale, emotional motivierte Entscheidungen. Furcht kann auf diese Weise bewirken, dass faktisch bestehende Handlungsmöglichkeiten nicht wahrgenommen und Freiheiten nicht ausgeübt werden.

Aus der Perspektive des Verfassungsrechts bedeutet dies: Frei von Furcht zu sein ist wesentlich für eine unbefangene Freiheitsausübung. "Störungen" der Freiheitswahrnehmung aufgrund von Furcht sind in unterschiedlichen Konstellationen und in unterschiedlichem Ausmaß denkbar. So bleiben etwa potentielle Teilnehmer einer Versammlung fern, aus Angst, bei der Teilnahme überwacht und registriert zu werden. So wählt jemand einen anderen Weg durch die Stadt, weil er eine Video-überwachung an bestimmten öffentlichen Plätzen befürchtet oder passt sein Verhalten an videoüberwachten Orten an vermeintliche soziale Normen an. So äußert jemand seine Meinung nicht unbefangen, wenn mit den Äußerungen ein schwer kalkulierbares Risiko von Sanktionen verbunden ist. Diese Beispiele ließen sich unbegrenzt weiterführen, eine abschließende Betrachtung ist weder möglich noch Ziel dieser Arbeit.<sup>3</sup> Deutlich wird jedoch: Aufgrund der Wirkung, welche Furcht auf unser Verhalten haben kann, ist ihre Abwesenheit – mit anderen Worten: Freisein von Furcht – bedeutsam für die Freiheitsausübung.

Der Begriff "Freiheit von Furcht" wurde maßgeblich von dem damaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten Franklin D. Roosevelt geprägt. Seitdem er im Jahr 1941 in einer Rede vor dem amerikanischen Kongress "freedom from fear" pro-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Meyer, in: F. Arndt/Augsberg, Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit, S. 111 (112).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Darauf weist *Spigelman*, ICLO 59 (2010), S. 543 (546) hin.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Aus der aktuellen Debatte kann etwa der Einsatz von Körperkameras (sog. Body-Cams) genannt werden, die von polizeilichen Einsatzkräften sichtbar getragen und zur Dokumentation des Einsatzgeschehens verwendet werden, siehe hierzu *Kipker/Gärtner*, NJW 2015, S. 296 (296 ff.).

18 Einleitung

klamierte,<sup>4</sup> taucht das Motiv in unterschiedlichen Zusammenhängen in der politischen und juristischen Debatte auf.

Mit Blick auf das Verfassungsrecht nimmt sich Freiheit von Furcht prima facie als Fremdkörper aus. Jedoch ist der Gedanke keineswegs ein völliges Novum. Seit Entstehung des Grundgesetzes widmen sich immer wieder Juristen in unterschiedlichen Kontexten der Herleitung und Bedeutung einer Freiheit von Furcht. Aktuell taucht die Figur ganz überwiegend im Rahmen der Debatte um staatliche Überwachungstätigkeiten auf.<sup>5</sup> Das Bundesverfassungsgericht setzt sich in seiner Rechtsprechung mit der Problematik von Furcht und deren Auswirkungen auf die Grundrechte unter dem Stichwort des "Einschüchterungseffekts" auseinander.

Bemerkenswert ist, dass die verfassungsrechtliche Auseinandersetzung mit Freiheit von Furcht sehr unterschiedlich bewertet wird. So wird teilweise angenommen, der Gedanke einer Freiheit von Furcht hätte im Verfassungsrecht bisher (erstaunlich) wenig Beachtung gefunden.<sup>6</sup> Teilweise wird er als fester Bestandteil verfassungsrechtlicher Argumentation ausgemacht.<sup>7</sup> Weitgehende Einigkeit besteht indes darüber, dass die verfassungsrechtliche Relevanz von Freiheit von Furcht bislang nicht hinreichend geklärt ist. Insbesondere mit Blick auf die Dogmatik von Einschüchterungseffekten sind noch viele Fragen offen.

#### II. Themeneingrenzung und -abgrenzung

Furcht kann sich auf vielfältige Weise und in unterschiedlichen Konstellationen nachteilig auf den Freiheitgebrauch auswirken. Dies zeigt sich bereits in den heterogenen Themen, in deren Zusammenhang Freiheit von Furcht in der Rechtswissenschaft diskutiert wird. Daher erscheint eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes zwingend.

Gegenstand der Arbeit ist die Bedeutung von Freiheit von Furcht im Verfassungsrecht. Anknüpfend an die Dimensionen grundrechtlichen Schutzes, kann zwischen unterschiedlichen Auslösern von Furcht differenziert werden. Zum einen kann der Staat Furcht auslösen; staatliche Handlungen können einschüchternd wirken und so die Freiheitausübung der betroffenen Bürger hemmen. Zum anderen können auch nicht-staatliche Bedrohungen einschüchternd auf das Verhalten wirken.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Roosevelt, Annual Message to the Congress (06.01.1941), in: Rosenman, Public Papers and Addresses IX, S. 663 (663); teilweise ist auch von "Freiheit vor Furcht" oder "Freisein von Furcht" die Rede, siehe respektive *Trechsel*, EuGRZ 1980, S. 514 (518) und *Robbers*, Sicherheit als Menschenrecht, S. 223.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> So setzt sich *Assion*, in: Telemedicus e.V., Überwachung und Recht, S. 31 (31 ff.) mit der Problematik im Hinblick auf den NSA-Skandal auseinander: "Dies ist der Bewertungsmaßstab, an dem sich auch die Geheimdienst-Massenüberwachung messen lassen muss."

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> So wie hier: *Robbers*, Sicherheit als Menschenrecht, S. 224; *Denninger*, VVDStRL 37 (1979), S. 7 (27, Fn. 80); andere Einschätzung bei *Gusy*, VVDStRL 63 (2004), S. 151 (168).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> W. Schmitt Glaeser, AöR 113 (1988), S. 52 (66).

Einleitung 19

Gemeint sind Fälle, in denen etwa das Verhalten anderer Bürger oder gefährliche (Umwelt-)Ereignisse bei dem Einzelnen Furcht auslösen. Beispielhaft genannt werden können Bedrohungen durch Kriminalität oder Terrorismus,<sup>8</sup> aber auch das Problem einschüchternden Auftretens von einzelnen Versammlungsteilnehmern<sup>9</sup> oder Einschüchterungen aufgrund privater Videoüberwachung etwa am Arbeitsplatz.<sup>10</sup>

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf Freiheit von Furcht im Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Dies entspricht dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts, wenn es den Begriff der "Einschüchterungseffekte" verwendet. Furcht vor nicht-staatlichen Bedrohungen steht hingegen nicht im Kern der Arbeit. Nicht untersucht wird daher insbesondere, inwiefern der Staat bei Bedrohungen durch Dritte tätig werden muss. Dogmatisch handelt es sich hierbei um Fragen staatlichen Schutzes und der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten.

Die vorliegende Arbeit betrachtet Freiheit von Furcht vielmehr aus freiheitsrechtlicher Perspektive. Im Kern steht nicht die Frage nach staatlichem Schutz bei Furcht vor Dritten, sondern nach der Abwehr staatlicher Handlungen, die Furcht auslösen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach Reichweite und Grenzen staatlicher Befugnisse und der Abwehrfunktion von Grundrechten. Verkürzt gefasst steht Freiheit von Furcht in der vorliegenden Arbeit im Zusammenhang mit Freiheit, nicht mit Sicherheit. Die abwehrrechtliche Dimension von Freiheit von Furcht kann in der juristischen Diskussion als bisher vernachlässigt gelten. Andere Ansätze werden nur insoweit herangezogen, als sie für das Thema der Arbeit brauchbare Aspekte enthalten. Dies schließt freilich nicht aus, dass sich aus der vorliegenden Untersuchung mittelbar auch Erkenntnisse für die Frage staatlicher Schutzpflichten im Falle von Einschüchterungen durch andere Private ergeben können.

Nicht im Fokus dieser Arbeit steht ferner die Abschreckung von verbotenen bzw. rechtswidrigen Verhaltensweisen. Zwar handelt es sich hierbei auch um Fälle, in denen der Einzelne aus Furcht vor drohenden Nachteilen bestimmte Handlungen unterlässt. Sofern Einschüchterungswirkungen lediglich rechtswidrige Handlungen betreffen, dürften diese – jedenfalls im Ergebnis – verfassungsrechtlich zulässig sein. 12 Problematisch sind vielmehr die Fälle, in denen der Bürger in seinem ggf.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Zur rechtlichen Bedeutung von Kriminalitätsfurcht: Waechter, DVBl. 1999, S. 809 (809 ff.); Schewe, Sicherheitsgefühl; Meyer, in: F. Arndt/Augsberg, Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit, S. 111 (111 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Legen Versammlungsteilnehmer ein aggressives und einschüchterndes Verhalten an den Tag und erzeugen ein Klima potentieller Gewaltbereitschaft, kann die Versammlung beschränkt oder verboten werden, siehe nur BVerfGE 111, 147 (156 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Zu Bedrohungen der Privatsphäre durch andere Private *Volkmann*, AnwBl. 2009, S. 118 (121 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Hierzu eingehend die Analyse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Teil 2 der Arbeit

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Siehe hierzu unten Teil 3 B. IV. 3. a).